



Satzung

des

**Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes
Neubrandenburg-Ostvorpommern e.V.**

Stand: (04.11.2025)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Neubrandenburg-Ostvorpommern e.V.“ Die Kurzbezeichnung lautet „AWO KV NB-OVP e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neubrandenburg.
3. Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neubrandenburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der § 57 AO bleibt in seiner Anwendung unberührt.
2. Zweck des Vereins ist die Erfüllung der nach dem Verbandsstatut des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere:
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens,
 - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler und Spätaussiedler und Behinderte,
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
 - die Förderung des bürgerlichen Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
 - die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
 - die Förderung wohngemeinnütziger Zwecke

Zweck des Vereines ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung dieser vorbenannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung am Sitz des Vereins,
 - Werbung und Schulung von Mitgliedern und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen,
 - die Zusammenarbeit mit anderen sozialen Initiativen vor Ort und Koordination lokaler sozialer Arbeit,
 - die internationale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Sozialarbeit,
 - die Hilfe und Pflege für behinderte Menschen sowie Senioren,
 - die Betreuung von hilfsbedürftigen behinderten Menschen gem. § 1896ff. BGB

- die Förderung des Jugendwerkes der AWO,
 - die Hilfe für Menschen in Not im Sinne des § 53 AO,
 - die Schaffung, Unterhaltung und Unterstützung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Tagesstätten, Heimen, Hebammensprechstunden und Wochenbettambulanzen, Begegnungsstätten sowie die Durchführung von Maßnahmen und Aktionen,
 - die Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung,
 - die Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand,
 - die Information der Bürger,
 - die Organisation ehrenamtlicher Arbeit,
 - das Sammeln von Spenden und Weitergabe von Sach- sowie finanziellen Mitteln an Menschen in Not bzw. die Weitergabe an gemeinnützige Organisationen.
 - die vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfen zur Selbsthilfe,
 - die Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe.
 - Soweit der Verein seine Zwecke nicht unmittelbar selbst verwirklicht, müssen die Empfänger der Mittel Hilfspersonen des Vereins oder steuerbegünstigte Körperschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr.1 AO sein, die die Mittel zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Kooperationen im Sinne des § 57 AO bedienen.
5. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den AWO Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Im Falle der Auflösung des Vereins ohne Liquidation (Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz) fällt das Vermögen an den übernehmenden Rechtsnachfolger.

§ 3 Erwerb Mitgliedschaft

1. Mitglied kann sein, wer das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt anerkennt und sich an der Erfüllung der Aufgaben der AWO beteiligen bzw. diese unterstützen will. Die Mitgliedschaft ist unabhängig vom Wohnsitz des Mitgliedes.

Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in rechtsextremen Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen.

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.
3. Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen.
4. Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat (geschäftsunfähige Minderjährige), kann, vertreten durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in, Familienmitglied sein. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben (beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger), können nach Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in alleine oder in einer Familienmitgliedschaft Mitglied sein.
5. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zur AWO erklären. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit erreicht wird. In dem Zeitraum zwischen Erreichen der Volljährigkeit und Ende der Mitgliedschaft stehen dem Mitglied die Rechte eines volljährigen Partners in der Familienmitgliedschaft zu.
6. Die Erfassung der Daten der Mitglieder, die Beitragserfassung und -abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer vom Bundesverband geführten Mitgliederverwaltung.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke im Rahmen der Satzung zu beteiligen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
Minderjährigen Mitgliedern stehen die aktiven und passiven Mitgliedsrechte ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu. Davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den § 26 BGB-Vorstand.
Das Stimm- und Wahlrecht kann auch durch ein anderes bevollmächtigtes Mitglied des Vereins wahrgenommen werden. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Vollmacht das Stimmrecht eines weiteren Mitgliedes ausüben.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet, soweit sie nicht aufgrund einer Mitgliedschaft im AWO Jugendwerk freigestellt sind. Die Familienmitgliedschaft begründet nur einen Mitgliedsbeitrag für die gemeldeten Mitglieder der Familienmitgliedschaft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Kreisverbandes bewirken. Für den Austritt gilt eine Frist von einem Monat zum Quartalsende. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
2. Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als insgesamt einem Jahresbeitrag kann der Vorstand nach schriftlicher Mahnung das Mitglied ausschließen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt oder die Satzung des Kreisverbandes begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.

§ 6 Korporative Mitgliedschaft

1. Als korporative Mitglieder können sich dem Verein Körperschaften und Stiftungen nach den nachstehenden Absätzen anschließen. Sie haben eine Stimme.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Landesverband. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
3. Es gelten folgende Voraussetzungen für eine korporative Mitgliedschaft:
 - Körperschaften und Stiftungen können aufgenommen werden.

- Körperschaften und Stiftungen, die als korporatives Mitglied aufgenommen werden, müssen gemeinnützig und/oder mildtätig sein. Nicht gemeinnützige Körperschaften können korporative Mitglieder sein, wenn eine AWO Körperschaft mindestens 50 % der Anteile hält. Andere können Förderer werden.
- Es ist notwendig, dass die Aufgaben überwiegend mit den Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, die im Statut festgelegt sind, übereinstimmen.
- Ihre Arbeit muss von dem Gedanken der Toleranz bestimmt sein und grundsätzlich allen zugutekommen, die ihrer bedürfen, ohne Rücksicht auf deren politische, ethnische, nationale oder konfessionelle Zugehörigkeit.
- Die grundsatz- und gesellschaftspolitischen Auffassungen müssen mit den Inhalten des Grundsatzprogrammes der Arbeiterwohlfahrt übereinstimmen.
- Aus den grundsatz- und gesellschaftspolitischen Auffassungen ist abzuleiten und zu fordern, dass die konkrete Arbeit und das sozialpolitische und/oder sozialpädagogische Konzept den Kriterien und Grundsatzbestimmungen der AWO gerecht werden.
- Eine unternehmerische Tätigkeit muss den Grundsätzen zum wertgebundenen AWO Unternehmen entsprechen.
- Die Mitgliedschaft bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit einer Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.

4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

Korporative Mitglieder üben ihre Mitgliedschaft durch ein schriftlich beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft, bzw. Stiftung aus. Sie haben Wahl- und Stimmrecht.

5. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

§ 7 Jugendwerk

1. Für das im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehende Jugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Jugendwerk jährlich berechtigt.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der hauptamtliche Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus:
 - den natürlichen Mitgliedern des Kreisverbandes,
 - dem Vorstand mit beratender Stimme,
 - den Mitgliedern des Präsidiums,
 - den korporativen Mitgliedern, vertreten durch ihre jeweiligen Beauftragten, wobei höchstens 1/3 der Stimmen der Mitgliederversammlung auf sie entfallen darf. Das jeweilige Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden.
 - einem/r Vertreter/in des Kreisjugendwerkes.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Sie beschließt über die Grundsätze und die Grundsatzpositionen des Vereins.
 - Sie beschließt die Satzung.
 - Sie wählt das Präsidium.
 - Sie wählt mindestens zwei Revisoren/innen.
 - Sie wählt die Delegierten zur Landeskongress.
 - Bei der Wahl des Präsidiums und der Delegierten sollen Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein. Durch das Wahlverfahren muss sichergestellt werden, dass die Quote erreicht wird, sofern sich genügend Kandidaten/innen zur Wahl gestellt haben.
 - Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts- und Wahlordnung beschließen,
 - Sie nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes und des besonderen Vertreters.
4. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Das Präsidium hat die Mitglieder und mindestens einen/eine Vertreter/in des Jugendwerkes zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder ist binnen drei Wochen eine Mitgliederversammlung unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.
5. Mitgliederversammlungen, die über die Auflösung beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 v.H. der Mitglieder erschienen sind.

Ist eine Mitgliederversammlung, die zu einer Auflösung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen.
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des AWO Landesverbandes.
Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die übergeordnete Gliederung anzuhören.
Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne physische Anwesenheit ihrer Mitglieder bzw. Delegierten an einem Versammlungsort, abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzveranstaltung durchzuführen. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Im Fall der Durchführung der Versammlung als virtuelle Versammlung haben die stimmberechtigten Mitglieder im virtuellen Raum mit den zur Stimmabgabe berechtigenden Legitimationsdaten die Möglichkeit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände virtuell abzustimmen. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Video- oder Telefonschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Dem Präsidium obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist in der Einladung zur Versammlung mitzuteilen.
8. Folgende Unvereinbarkeiten führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion:
 - Revisionsfunktionen, wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands- und/oder Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt wurden.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem zu Beginn der Versammlung gewählte Versammlungsleiter/in und der/dem gewählten Protokollant/in zu unterzeichnen.
10. Die Mitglieder und Beauftragten des Bundesvorstandes haben das Recht, an Zusammenkünften des Vereins beratend teilzunehmen.
11. Minderjährigen Mitgliedern stehen die aktiven und passiven Mitgliedsrechte ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu. Davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den § 26 BGB-Vorstand.
12. Der Vorstand, der Revisor*innen und die Delegierten bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Die Möglichkeit zur Abberufung des Vorstandes, der Revisor*innen, der Richter*innen und der Delegierten bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:

- a. Dem/ der Vorsitzenden (Präsidenten/ Präsidentin)
- b. Mindestens einem/ einer Stellvertreter/ in (m/w/d)
- c. Zwei bis vier weiteren Präsidiumsmitgliedern (m/w/d)

wobei beide Geschlechter, wenn eine entsprechende Zahl Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist, angemessen vertreten sein sollen. Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium. Dieses konstituiert sich in seiner ersten Sitzung. Die Präsidiumsmitglieder wählen die Vertretungsfunktionen aus den eigenen Reihen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. ist insbesondere zuständig für:

- Es bestellt den Vorstandsvorsitzenden und den/ die Stellvertreter/in
- Es bestellt und beruft die Geschäftsführer/innen der Tochtergesellschaften ab.
- Der Abschluss der Anstellungsverträge für die Geschäftsführer/innen erfolgt durch das Präsidium
- Es kann eine Geschäfts- und Wahlordnung beschließen,
- Es nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung der Geschäftsführer der „Tochtergesellschaften“.

3. Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sofern zum Ablauf der Amtszeit noch kein neues Präsidium bestellt ist, bleibt das bisherige Präsidium bis zur Bestellung des nächsten Präsidiums im Amt. Scheidet zwischen zwei Konferenzen der/die Präsident/in oder einer/eine der Stellvertreter/innen aus, rückt das Mitglied des Präsidiums in die Position des/der Ausgeschiedenen ein, welches durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmt worden ist. Im Übrigen bedarf es keiner Ergänzung des Präsidiums.

4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, d.h. eine Stimme abgeben. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Sofern ein Beschluss nicht beurkundungsbedürftig ist und keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Präsidiumsbeschlüsse statt in einer als Präsenzversammlung stattfindenden Sitzung auch außerhalb einer solchen oder in kombinierten Verfahren (d.h. teils in Präsenzversammlung, teils präsenzlos) gefasst werden, wenn kein Präsidiumsmitglied dieser Art der Beschlussfassung vor dem Beginn der Abstimmung widerspricht. Die Stimmabgabe außerhalb einer Präsenzversammlung kann im Stern- oder Umlaufverfahren schriftlich, in Textform (insbesondere E-Mail), mündlich oder telefonisch, auch im Rahmen einer telefonischen oder audiovisuellen Konferenzschaltung, sowie über soziale Medien gegenüber dem Versammlungsleiter erfolgen. Eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten ist zulässig. Über die Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der hauptamtlichen Vorsitzenden
 - b. einem/einer hauptamtlichen Stellvertreterin/Stellvertreter
3. Der Verein wird durch ein Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB entsprechend nachstehenden Regelung vertreten.
Allein vertretungsberechtigt sind
 - der/die Vorsitzende
 - der/ die Stellvertreter/in
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen. Je zwei Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden von dem Präsidium gewählt. Scheidet der/die Vorstandsvorsitzende oder einer/eine der Stellvertreter/innen aus, so bedarf es einer Ergänzung des Vorstandes.
6. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand nach Anhörung des AWO Landesverbandes MV e.V. eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen bestellen. Diese/Dieser ist als besondere Vertreterin/besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/den besondere Vertreterin/besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln. Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen. Die Bestellung des/der hauptamtlichen Geschäftsführers/in ist dem Landesverband anzuzeigen; dies gilt auch für die Bestellung des/der hauptamtlichen Geschäftsführers/in aller zum Kreisverband gehörenden Gesellschaften. Grundlage für die Bestellung ist ein Präsidiumsbeschluss.
7. Der Vereinsvorstand hat der übergeordneten Verbandsgliederung über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
8. Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
9. An den Sitzungen des Vorstandes kann ein vom Jugendwerk in deren Versammlung gewähltes, volljähriges Mitglied mit Stimmrecht teilnehmen.

§ 12 Mandat/ Unvereinbarkeit/ Interessenkollision

1. Mandatsträger/innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.
2. Folgende Unvereinbarkeiten führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion:

- a) Revisorenfunktionen, Delegiertenfunktionen, Präsidiumsfunktionen, wenn im Verein gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands- oder Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt wurden.
3. Mandatsträger/innen können nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm/ihr selbst, seinem/ihrer Ehegatten, seinem/ihrer Lebenspartner/in, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm/ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für Entscheidungen in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.

Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt zwei Wochen ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses.

§ 13 Rechnungswesen

1. Der Kreisverband ist zu einer jährlichen Budgetplanung. (z.B. Wirtschaft-, Finanz- und Investitionsplänen) verpflichtet.
2. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen und soll unter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen für Kapitalgesellschaften aufgestellt werden. Der Jahresabschluss wird durch einen Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Das Präsidium beschließt über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers / Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses erfolgt durch den Vorstand.

§ 14 Revision

1. Allgemein
 - a) Aufgaben der Revision können wahrgenommen werden durch
 - die Verbands-/Vereins- Revision
 - die Wirtschaftsprüfung

- b) Den Revisoren/innen ist Einsicht in die Bücher und Akten sowie jede Aufklärung und Nachweisung zu geben, welche für eine Prüfung benötigt werden. Die Revisoren/innen haben das Recht zur Erstellung von Abschriften oder Kopien zum internen Gebrauch.
- c) Das Ergebnis jeder Revision ist schriftlich festzuhalten.
- d) Dem Geprüften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den getroffenen Prüffeststellungen zu geben.

2. Verbands-/Vereinsrevision

- a) Die Revisoren/innen sind in ihren Funktionen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
- b) Die Revisoren/innen können sich eine Geschäftsordnung geben.
- c) Die Revisoren/innen haben die Aufgabe, auf der Grundlage der Satzung und des Verbandsstatuts sowie der Beschlüsse von Organen die Führung der Geschäfte, das Rechnungswesen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen. Das sollte mindestens einmal jährlich geschehen. Die Prüfung kann sich auch auf die Verwendung der Mittel und auf die Budgetierung beziehen.
- d) Der Bericht über die Jahresprüfung ist der nächsthöheren Gliederung vorzulegen. Ein Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- e) Die Revisoren/innen können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 15 Aufwandsentschädigung

- 1. Die Mitglieder des Präsidiums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können für die Tätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.
- 2. Auch weitere Mitglieder des Vereins können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- 3. Die Aufwandsentschädigungen richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen gemäß Einkommenssteuergesetz sowie Sozialgesetzbuch IV.
- 4. Die Aufwandsentschädigung wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 16 Bundeseinheitlichkeit des Gesamtverbandes

Die Beschlüsse der Bundeskonferenz der Arbeiterwohlfahrt zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich für den Verein.

§ 17 Verbandsstatut

1. Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der von der Bundeskonferenz am 22.04.2023 in Schkeuditz/Leipzig beschlossenen Fassung (Amtsgericht Berlin-Charlottenburg VR 29346) ist Bestandteil dieser Satzung. Das Statut enthält Bestimmungen über Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft und Förder*innen, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandliches Markenrecht. Der AWO-Governance-Kodex ist zu beachten.
2. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.
3. Der AWO Kreisverband Neubrandenburg-Ostvorpommern e.V. erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er beherrschenden Einfluss nehmen kann, durch den AWO Bundesverband an.

§ 18 Auflösung

1. Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Arbeiterwohlfahrt Landesverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neugewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Landesverband der Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg - Vorpommern, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Beschluss

Die Mitgliederversammlung beschließt die vorliegende Satzung.

Neubrandenburg, den 04.11.2025
Der Vorstand

Protokollführer:

Versammlungsleiter